

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Der Kynologische Verein Hundesport Zollikon, nachfolgend mit HSZ bezeichnet, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Kynologische Verein HSZ stellt sich zur Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern.Unterstützung der Bestrebungen der SKG.Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung, sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.Interessen-Vertretung gegenüber Behörden.Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
Zweckverfolgung	<p>Art. 3 Die Sektion ist bestrebt diese Aufgaben zu erfüllen mit:</p> <ol style="list-style-type: none">Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.Durchführung von Informationsveranstaltungen.Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 Alle Personen können in den Verein HSZ aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.</p>
------------	--

- Aufnahme
- Art. 5
- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
Wer in die Sektion des Hundesport Zollikon eintreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu melden.
 - b) Angehörige von Klubmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben und gemeinsam einen Hund ausbilden, können ebenfalls die Aufnahme beantragen.
 - c) Der Sektionsvorstand HSZ kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.
- Ehrenmitglieder
- Art. 6
- a) Die Sektion HSZ kann Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Freimitglieder
- b) Die Sektion HSZ kann Freimitglieder ernennen. Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Veteranen HSZ
- c) Zu Veteranen des HSZ werden ernannt: Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 15 Jahre angehört haben.
- Veteranen SKG
- d) Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion HSZ durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion HSZ überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- Austritt
- Art. 8
Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, muss der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr entrichtet werden. Kollektive Austritte haben keine Gültigkeit.

- Streichung
- Art. 9
Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

Art. 10
Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion HSZ aus und ist für andere Sektionen nicht verbindlich. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Streichung erfolgte, zu entrichten.

Rekursrecht	Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Sektion HSZ Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 15 der SKG-Statuten).
Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <p>a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.</p> <p>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins HSZ oder der SKG.</p>
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes HSZ durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion HSZ durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschluss-Verfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion HSZ in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst die Sektion HSZ einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.
Wirkung	<p>Art. 12</p> <p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.</p> <p>Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p>
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Rechte	<p>Art. 13</p> <p>Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p>
	<p>Art. 14</p> <p>Vergünstigungen der Sektionsmitglieder HSZ sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.</p>
Pflichten	<p>Art. 15</p> <p>Mit dem Eintritt in den Verein HSZ verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion HSZ anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p>

Jahresbeiträge

Art. 16
Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
Der zu entrichtende Beitrag beträgt maximal Fr. 75.- pro Jahr und Sektionsmitglied.
Mitglieder nach Art. 5b zahlen die Hälfte des vollen Jahresbeitrages.
Veteranen des HSZ bezahlen die Hälfte des vollen Jahresbeitrages.
Veteranen der SKG zahlen die Hälfte des vollen Jahresbeitrages abzüglich des SKG Beitrag.
Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Haftbarkeit

Haftung

Art. 17
Für die Verbindlichkeiten der Sektion HSZ haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Organe

Art. 18
Die Organe der Sektion HSZ sind:
1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 19
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion HSZ. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Mitte Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung

Art. 20
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember zu übergeben.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 21
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit Art. 22
Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenz Art. 23
Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereins-Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
b) Genehmigung der Jahresberichte.
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand.
d) Genehmigung des Budgets.
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
g) Wahlen
1. des Präsidenten.
2. des Sektionskassiers.
3. der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. der Kontrollstelle.
5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Schutzdienstheifer, Delegierte etc.).
h) Abänderung der Statuten.
i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand.
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen.
l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern.
m) Auflösung des Vereins.

Abstimmung Art. 24
Jeder Stimmberechtigte der GV hat eine Stimme.
Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der Stimmenden.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Vorstand Art. 25
Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Übungsleiterobmann (Technischer Leiter/in) und 1-2 Beisitzern.
Er wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).
Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Beschlussfähigkeit Art. 26
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben Art. 27
Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29
Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Das Protokoll ist im Doppel zu erstellen und ein Exemplar dem Präsidenten zu übergeben. Er führt mit dem Präsidenten und dem Kassier zusammen ein genaues Mitgliederverzeichnis und ist für die Mutationen des HSZ verantwortlich.

Art. 30
1. Der Kassier sorgt für rechtzeitiges Einziehen der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt alle Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
2. Der von der GV festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuziehen.

Art. 31
Der Übungsleiterobmann ist für den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes verantwortlich.

Art. 32
Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Kontrollstelle Art. 33
Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, das erste Jahr als Ersatzrevisor und die weiteren 2 Jahre als Revisor. Der Ersatzrevisor tritt jeweils an die Stelle des ausscheidenden Revisors.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 34
Der Verein HSZ erzielt seine Einkünfte durch:
a) Ordentliche Mitgliederbeiträge.
b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. Statutenrevision

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 36

Die Auflösung des HSZ kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins HSZ wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Diese Statuten wurden an der 50. Generalversammlung vom 5. Februar 2004 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1989.

Im Namen des Hundesport Zollikon

Der Präsident:



Dieter Bruder

Der Beauftragte:

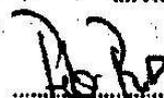


Peter Reichenbach

Die an der Generalversammlung des Hundesports Zollikon vom 5. Februar 2004 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 15. Dezember 2004

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident

Statutenanpassung 2006

Die Generalversammlung vom 2. Februar 2006, des Hundesport Zollikon, Sektion der SKG, hat folgende Statutenänderung beschlossen:

IV. Organisation

Vorstand

Art. 25 (neu)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und technischer Leiter.

Er wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Präsident und Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

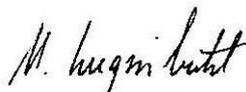
Namens des Hundesport Zollikon, Sektion der SKG

Die Präsidentin:

Der Kassier:



Karin Spengler



Ueli Luginbühl

Die an der Generalversammlung des Hundesports Zollikon vom 2. Februar 2006 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern 13. Dezember 2006

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident